

Dirk Lindloff

**E-Mail-Kommunikation von Rechtsanwälten
mit Mandanten und Gerichten**

- Auszug -

Einleitung

<http://www.klagenperemail.de>

**Tectum Verlag
Marburg 2005
ISBN: 3-8288-8930-1**

A. Einführung

Seit dem Internetboom, der in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts einsetzte, ist der Rechtsanwalt mit einem neuen Kommunikationsmittel konfrontiert. Die E-Mail ersetzt den Brief und das Telefax. Bereits vor einigen Jahren gab es Schätzungen, dass Juristen ihre Korrespondenz künftig nur noch vollelektronisch abwickeln werden.¹ Dies hat sich bisher nicht bewahrheitet. Auch mittelfristig ist eine restlose Verdrängung anderer Kommunikationsmittel nicht zu erwarten. Trotzdem, die Bedeutung von elektronischer Kommunikation nimmt weiterhin zu. In der rechtsberatenden Praxis von Unternehmen ist die E-Mail-Nutzung bereits sehr weit verbreitet. Ein Rechtsanwalt, der diesen Kommunikationsweg nicht anbieten kann, leistet sich einen erheblichen Wettbewerbsnachteil. Nach einer Untersuchung vom Oktober 2003 benutzen Rechtsanwälte das Internet zur Kommunikation mit²:

| | Gerichten | Mandanten | Behörden | Kollegen |
|----------|-----------|-----------|----------|----------|
| nie | 52 % | 2 % | 23 % | 8 % |
| selten | 28 % | 6 % | 36 % | 25 % |
| manchmal | 16 % | 26 % | 30 % | 29 % |
| oft | 3 % | 40 % | 9 % | 21 % |
| sehr oft | 1 % | 26 % | 3 % | 17 % |

Diese Entwicklung dürfte in den kommenden Jahren noch an Dynamik gewinnen. Aus der Kommunikation mit Mandanten ist das Internet somit nicht mehr wegzudenken. Die Kommunikation mit Gerichten hinkt dagegen noch wesentlich hinterher. Ein Grund ist die mangelnde Ausstattung der Gerichte mit moderner, internetfähiger EDV. Hier wurden in den letzten Jahren zwar erhebliche Anstrengungen vonseiten der Gerichtsverwaltung unternommen, um die Situation zu verbessern, doch die Gründe liegen nicht nur hier.

Deutschland war weltweit Vorreiter in der legislativen Erfassung der elektronischen Signatur. Dies hat in Gesetzgebung und Literatur eine Entwicklung geschaffen, nach der möglichst jede elektronische Kommunikation nur noch qualifiziert elektronisch signiert und verschlüsselt ablaufen sollte. In der Praxis sind diese Techniken trotz der jahrelangen Propaganda keine Erfolgsprodukte geworden. Es bleibt abzuwarten, ob mit der Vereinfachung des Verfahrens nach dem Signaturgesetz³ mehr Signaturkarten in Umlauf kommen. Auch Verschlüsselung

1 Viefhues/Scherf, MMR 2001, 596 (599).

2 Dobel, Umfrage zu den Internetauftritten von Rechtsanwaltskanzleien, Ergebnisbericht, Oktober 2003, S. 6, <http://lawgical.jura.uni-sb.de/images/Ergebnisbericht.pdf> [visitiert am 15.08.2005].

3 Vgl. Erstes Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes vom 04.01.2005, BGBl. I, 2.

konnte sich – wohl auf Grund des Problems der Verteilung von entsprechenden Programmen und Schlüsseln – ebenfalls nicht durchsetzen. Trotzdem wird E-Mail-Kommunikation genutzt – ohne hochsichere Signatur und ohne Verschlüsselung. Die Frage nach der Notwendigkeit von qualifizierter elektronischer Signatur und Verschlüsselung wird daher die gesamte Untersuchung durchziehen.

Sie ist eingebunden in eine umfassend angelegte Aufarbeitung der E-Mail-Kommunikation des Rechtsanwaltes. Die sich ergebenden rechtlichen Fragen stehen dabei in engem Zusammenhang zu Fragen der technischen Durchführung. Recht und Technik können nicht isoliert betrachtet werden. Es gibt Aspekte der E-Mail-Kommunikation, die auf Grund der Variabilität der übertragenen Daten ganz neue Fragen aufwerfen. Es gibt aber auch Aspekte, die unbekannt erscheinen, aber letztlich auf Fragen zurückgeführt werden können, die sich schon bei klassischen Kommunikationsformen in der Vergangenheit gestellt haben. Beide Aspekte zu identifizieren und in Anbetracht der Technik sowie des jeweiligen Missbrauchspotenzials angemessenen Lösungen zuzuführen, ist ebenfalls Ziel der Untersuchung.

Aufgrund der Technizität des Themas ist es unumgänglich, zunächst eine Wissensbasis über die technischen Hintergründe der E-Mail-Kommunikation zu schaffen. Damit wird die Grundlage für eine Risikobetrachtung gelegt, die abstrakt die Gefahren der E-Mail-Kommunikation benennt, das Bedrohungspotenzial aufzeigt und in der praktischen Umsetzung bewertet.⁴ Der Fokus liegt auch hier auf der Sicherheit von einfachen E-Mails, die nicht qualifiziert elektronisch signiert oder verschlüsselt sind.

Die Ergebnisse dieser Analyse werden dann in der rechtlichen Bewertung von E-Mail-Kommunikation umgesetzt. Zunächst stehen allgemeine Fragen im Vordergrund, die der Rechtsanwalt bei jeder E-Mail, unabhängig vom Kommunikationspartner, zu beachten hat. Insbesondere die Vertraulichkeit von unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation im Kontext der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und die Anforderungen an die Gestaltung der anwaltlichen E-Mails werden untersucht.

Reaktionspflichten des Rechtsanwalts auf Mandatsanfragen stehen im Mittelpunkt des darauf folgenden Abschnitts zu speziellen Fragen der Kommunikation mit Mandanten. Unter anderem wird hier auch die Frage nach den Möglichkeiten zur Übermittlung von Vollmachten per E-Mail untersucht.

Das vorletzte Kapitel bildet die E-Mail-Kommunikation mit Gerichten sowohl für formgebundene Erklärungen wie auch die Kommunikation im formfreien Bereich. Dabei geht es nicht nur um die Einreichung von Schriftsätzen zu Gericht, sondern auch um die Zustellung und Akteneinsicht, also E-Mail-Kommunikation, die vom Gericht ausgeht. Untersuchungsgegenstand sind die Vorschriften zum Zivilprozess. Auf Besonderheiten der anderen Prozessordnungen wird zum Schluss dieses Kapitels eingegangen.

4 Vgl. zum Konzept: Horns, in Abel, Datenschutz in Anwaltschaft, Notariat und Justiz, § 14 Rn. 5 ff.